



Aktenzeichen: 2021/01

Scheinfeld, den 31. Januar 2022

Urteil

Im Verfahren

Anzeige wegen Unsportliches Verhalten nach § 78 RVStO vom 22.11.2021 gegen den Spieler X vom Verein H

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 21.01.2022

durch

den Vorsitzenden Martin Jendert,
den Beisitzer Klaus Lewey,
den Beisitzer Nils Dünninger,

Scheinfeld
Eckersmühlen
Haßfurt

(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
(Bezirk 2, Unterfranken-Nord),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Anzeige des Spielleiters wegen Unsportlichen Verhaltens im Wettspielbetrieb gegen den Spieler X wird stattgegeben

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins H

A Tatbestand

Im Spiel des Vereins H gegen den Verein A im November 2021 kam es bei der Partie zwischen den Spielern X und Y zu lautstarken Diskussionen mit anschließendem unsportlichem Verhalten.

Im Spiel X gegen Y kam es zu dem geschilderten Vorfall: Ein Spieler des Vereins A applaudierte bei einem Punktgewinn von Y lautstark. Nachdem X ebenfalls lautstark rief: „das war doch ein Bauer“, entschuldigte sich der zuvor Applaudierende sichtbar durch Handheben, da er dies aus seiner Entfernung zum Tisch nicht erkennen konnte, und akzeptierte den Hinweis von X. Ein kurzer Disput zwischen X und Y wurde schnell wieder beigelegt. Vor der Wiederaufnahme des Spiels kam es zu einem Zwischenruf von Z, eines dritten Spielers des Vereins A, in Richtung X mit den Worten „du warst schon immer so!“ Diese Bemerkung erregte X so sehr, dass es zur folgenden lautstarken Auseinandersetzung zwischen den beiden Spielern kam. Gegenseitige Provokationen schürten die Beschimpfungen immer wieder an, so dass der Abteilungsleiter des Vereins H seinen Mannschaftskameraden X aufforderte, die Halle zu verlassen, um die Situation wieder zu beruhigen. Ob sich der Spieler Z durch die Annäherung von X im Laufe der Auseinandersetzung bedroht fühlte oder ob es zu Berührungen der beiden kam, dazu fand sich keine Bestätigung. Ein Abstand von 1,5 m zwischen den beiden Spielern wurde dabei von X nicht eingehalten. Dass X rief: „halt endlich die Schnauze“, entspricht den Tatsachen, ist aber wohl eine Folge ständiger Provokationen durch den Spieler Z. Der befragte Abteilungsleiter des Vereins H teilte die Meinung des Vereins A, dass das Verhalten von X nicht akzeptabel war.



B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Spielleiters des Bezirkes Unterfranken-West ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht durch den Spielleiter. Die Sportsgerichtskammer der Bezirke 1-4 ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Ein Kostenvorschuss ist aufgrund §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO nicht notwendig, da das Verfahren vom Spielleiter innerhalb seiner Zuständigkeit veranlasst wurde.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Die Anzeige des Spielleiters ist begründet. In seiner Stellungnahme bestätigte der Spieler X den Sachverhalt und räumte zugleich das Vergehen ein.

Er und sein Abteilungsleiter wiesen aber darauf hin, dass die Diskussion nicht eskaliert wäre, wenn der Mannschaftsführer des Vereins A seinen Mannschaftskameraden Z bei seinen Provokationen zu mehr Zurückhaltung aufgefordert hätte.

Aus der abgegebenen Stellungnahme – siehe Ausführungen im Tatbestand – ist der Tatbestand nach § 76 Unsportliches Verhalten gegeben. Eine Erweiterung auf den Tatbestand § 79 Sportschädigendes Verhalten bzw. § 80 Beleidigung wurde erwogen, wird aber aus unserer Sicht dem Verlauf der Diskussion nicht gerecht.

Die Tatsache, dass der Spieler Z keine eigene Stellungnahme abgeben wollte, begründet aus unserer Sicht den Verdacht, dass er sich seiner eigenen Tatbeteiligung bewusst war, sich aber nicht selbst belasten wollte.

III. Kosten

Die Geldstrafe von **50 €** (...) ist vom Spieler X unter Vereinshaftung des Vereins H zu tragen.
(...)